

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6431.0/1

Marktoberdorf, 13.03.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für Antrag auf Plangenehmigung zur Stilllegung der Wasserkraftanlage am Oberen Mühlbach Fl.Nr. 126 Gemarkung und Gemeinde Baisweil

Mit bestandkräftigem Bescheid vom 07.01.2020 wurde die altrechtliche Gestattung zur Benutzung des Mühlbachs (Wörthbachs) entschädigungslos widerrufen. Gemäß Art. 16 BayWG sind demzufolge Vorkehrungen beim Erlöschen eines alten Rechts oder einer alten Befugnis zu treffen.

Hierzu hat die Eigentümerin des Triebwerkes beim Landratsamt Ostallgäu einen Antrag auf Plangenehmigung für die, mit der Stilllegung der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten gem. §§ 67, 68 WHG gestellt.

Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit soll im Bereich der bestehenden Wehranlage ein Raugerinne mit Beckenstruktur errichtet werden. Hierfür wird ein Verbindungsgerinne auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 126/2 zwischen der Wehranlage und dem Altarm des Wörthbachs errichtet. Als Einlaufbereich des neuen Raugerinnes wird der bestehende Einlauf zum Mühlbach (Triebwerkskanal) genutzt.

Das geplante Raugerinne mit Beckenstruktur ist nach dem Merkblatt DWA-M 509 für die Abflusskenngrößen Q30 und Q330 bemessen. Auf einer Länge von ca. 32 m wird mit einer Anzahl von insgesamt 6 Becken ein Höhenunterschied von 0,91 m überwunden. Der Auslaufbereich des Raugerinnes befindet sich ca. 70 m unterstrom der Wehranlage; dort mündet das geplante Verbindungsgerinne in den bestehenden Wörthbach.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde überschlägig in einer ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die Gehölze entlang des Altarms fallen als uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation unter den § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Für dieses gesetzlich geschützte Biotop gilt ein Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Modalitäten zur Fällung und Neuanpflanzung der betroffenen Gehölze geklärt und in einer Bilanzierung festgehalten.

Das Vorhaben befindet sich zudem im Überschwemmungsgebiet des Wörthbachs. Die hydraulischen 2D-Berechnungen haben jedoch gezeigt, dass negative Auswirkungen auf die Hochwasserabfuhr und das Überschwemmungsgebiet nicht zu erwarten sind, sofern der bestehende Dammkörper erhalten bleibt. Das Raugerinne mit Beckenstruktur ist hinsichtlich einer Überströmung bei Hochwasser ausreichend befestigt.

Die anderen geplanten Maßnahmen liegen in keinem besonders geschützten Bereich. Die Überprüfung des Vorhabens auf der zweiten Stufe der Vorprüfung ergab somit, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sodass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle
Regierungsdirektor